



Rathaus, Marktplatz 9  
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62  
Fax: +41 61 267 85 72  
E-Mail: [staatskanzlei@bs.ch](mailto:staatskanzlei@bs.ch)  
[www.regierungsrat.bs.ch](http://www.regierungsrat.bs.ch)

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJP, Staatssekretariat für Migration

per E-Mail an:  
[info-subventionen@sem.admin.ch](mailto:info-subventionen@sem.admin.ch)

Basel, 19. Oktober 2021

### **Regierungsratsbeschluss vom 19. Oktober 2021**

### **Vernehmlassung zur Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen und zur Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit und zur Verordnung über das Schweizer Bürgerrecht.**

Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 23. Juni 2021 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung der Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen, zur Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit und zur Verordnung über das Schweizer Bürgerrecht zukommen lassen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und lassen Ihnen nachstehend unsere Anträge und Bemerkungen zukommen.

## **1. Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen**

Die vorgeschlagene Revision hat in erster Linie zum Ziel, für die Kantone Anreize zu schaffen, die Integrationsagenda Schweiz (IAS) von Mai 2019 umzusetzen. Dazu soll bei Flüchtlingen und Vorläufig Aufgenommenen bis zum 25. Altersjahr unabhängig einer Erwerbstätigkeit und bei 25-60jährigen bis zu einem Erwerbseinkommen von 600 Franken vom Bund weiterhin eine Globalpauschale bezahlt werden. Zur kostenneutralen Realisierung werden die einzelnen Globalpauschalen gesenkt.

Der Kanton Basel-Stadt stimmt der Umsetzung des neuen Finanzierungssystem Asyl in der Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen (AsylV 2) des Bundes zu, macht im Folgenden aber auf einzelne kritische Punkte aufmerksam:

### **a) Kostendeckungsgrad der Globalpauschalen**

Der Bund entrichtet den Kantonen nur einen bescheidenen Beitrag für die Betreuung von Personen aus dem Asylbereich, der bei weitem nicht kostendeckend ist. Es ist wichtig, angesichts der steigenden Anzahl Geflüchteter mit hohem Betreuungsbedarf und den Auswirkungen der Pandemie auf diese Zielgruppe die Entwicklung im Auge zu behalten und gegebenenfalls korrigierend einzugreifen.

**b) Korrekturfaktor tiefe Erwerbseinkommen**

Die Wirkung dieses Faktors soll bei der Umsetzung begleitend analysiert werden. Der Kanton Basel-Stadt erwartet, dass der festgelegte Betrag von CHF 600.-- nach oben korrigiert wird, wenn er die gewünschte Wirkung nicht entfaltet.

**2. Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit und Verordnung über das Schweizer Bürgerrecht**

Die vorgeschlagene Revision hat in erster Linie zum Ziel, die Anforderungen an die Sprachnachweise dadurch zu präzisieren, dass die Sprachnachweisverfahren neu Bezug auf die Verhältnisse in der Schweiz nehmen und eine Orientierung am Schweizer Alltag aufweisen sollen, damit sie sich für das Kriterium der Integration eignen.

Der Kanton Basel-Stadt steht der Ergänzung der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit und der Verordnung über das Schweizer Bürgerrecht kritisch gegenüber:

**a) Ausreichende bestehende rechtliche Grundlagen**

Die aktuellen rechtlichen Grundlagen erscheinen ausreichend, um die Sprachkompetenz für den Erwerb des Bürgerrechts objektiv beurteilen zu können, zumal die Bürgerrechtsbewerbenden im Einbürgerungsverfahren geprüft werden, ob sie über die nötigen geografischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Grundkenntnisse verfügen (Art. 1 Abs. 1, lit. a BÜV).

Zudem gibt es bereits heute internationale Sprachnachweise (wie telc), die auf die schweizerischen Verhältnisse zugeschnittene Sets anbieten und z.B. Helvetismen als korrekt bewerten. Auch werden die schweizerischen Alltagsthemen derzeit mit der aktuellen rechtlichen Grundlage in den Sprachnachweiskursen thematisiert. Durch die Zurverfügungstellung einzig des fide-Tests durch den Bund besteht die Gefahr, dass dieser Test eine Monopolstellung erhält, obwohl er nicht für jede Person der passende Test ist.

Insofern erachtet der Kanton Basel-Stadt die aktuellen rechtlichen Grundlagen als ausreichend.

**b) Anerkennung von Sprachdiplomen im Ausland**

Legt ein Sprachnachweis seinen Schwerpunkt auf die Verhältnisse in der Schweiz und nimmt Orientierung am Schweizer Alltag, so besteht die Gefahr, dass dieser einerseits schwieriger messbar und vergleichbar ist und andererseits seine Anerkennung ausserhalb der Schweiz verliert.

Dies ist nach Ansicht des Kantons Basel-Stadt zu vermeiden.

**c) Ungleichbehandlung von Personen, die Sprachnachweise im Ausland und Personen, die Sprachnachweise in der Schweiz machen**

Bei Personen, die den Sprachnachweis vor ihrer Einreise im Ausland machen, muss der Sprachnachweis im Bereich VZAE keinen schweizerischen Bezug haben, um ausreichend zu sein. Diese rechtsungleiche Behandlung mit Personen, die den Sprachnachweis in der Schweiz machen, wird vom Kantons Basel-Stadt abgelehnt.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anmerkungen.

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Handwritten signature of Beat Jans, consisting of stylized initials 'BJ'.

Beat Jans  
Regierungspräsident

Handwritten signature of Barbara Schüpbach-Guggenbühl, written in cursive.

Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin